

XYZ. Wahlperiode

Gesetzentwurf*

der Abgeordneten ...

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Hoheitsrechten, betreffend das Recht des Staates auf Kriegführung und die nationale und internationale Sicherheit und den Weltfrieden, auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, - Artikel 24 I u. II GG Artikel 24 I und Artikel 106 VVN (Verfassung der Vereinten Nationen)

A. Problem

Auch 60 Jahre nach Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen ist das System der kollektiven Sicherheit, das es den Staaten ermöglichen würde abzurüsten und ein System der Rüstungsregelung zu installieren, nicht in Kraft.

B. Lösung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das als „völkerrechtsfreundlich“ gilt, enthält mit dem Friedensgebot als Staatszielbestimmung den Verfassungsauftrag, sich für die Vereinten Nationen und eine friedliche und dauerhafte Ordnung der Verhältnisse in der Welt einzusetzen. Der Artikel 24 GG insbesondere sieht die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und die Einordnung in die kollektive Sicherheit vor. Bei dieser Maßgabe dachte der Verfassungsgeber vorrangig an die UNO und wollte eine Vorleistung erbringen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der die Abrüstung verhindert und zukünftige Kriege begünstigt.

D. Kosten

Eine Übertragung von Hoheitsrechten auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, damit dieser zukünftig den Frieden und die Sicherheit der Bundesrepublik garantiert, würde zu einer Streichung des Militärhaushaltes führen. Neue Kosten können jedoch entstehen, wenn die Bundesrepublik sich an Polizeimaßnahmen der VN beteiligen soll.

* Eine frühere Version des Gesetzentwurfes ist (in englischer Sprache) erschienen in: Klaus Schlichtmann, »A Short History of the "Constitutional Law of Peace" and its Application in the Light of Article IX of the Japanese Constitution«, *Indian Journal of International Law*, Vol. 39, No. 2 (1999), pp. 307-309.

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Hoheitsrechten, betreffend das Recht des Staates auf Kriegführung und die nationale und internationale Sicherheit und den Weltfrieden, auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, - Artikel 24 I u. II GG Artikel 24 I und Artikel 106 VVN (Verfassung der Vereinten Nationen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

DER BUNDESTAG,

- im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,¹
- in der Erkenntnis der Notwendigkeit, dass zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konkrete, vertrauensbildende Maßnahmen und rechtliche Schritte erforderlich sind, um ein schnelles und wirksames Handeln der vereinten Nationen zu gewährleisten,
- für die Organisation und Verteidigung des Friedens,²
- entschlossen, unsere Sicherheit und Existenz im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Redlichkeit aller friedliebenden Völker zu wahren,³
- um den internationalen Frieden und die Sicherheit zu fördern, gerechte und ehrbare Beziehungen zwischen den Nationen aufrechtzuerhalten, die Achtung vor internationalem recht und den vertraglichen Verpflichtungen in den Beziehungen organisierter Völker miteinander zu pflegen und die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch eine Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstützen,⁴
- damit ein Prozess eingeleitet werden kann, in dessen Verlauf sich die Organisation der Vereinten Nationen zu einem fähigen Instrument der Friedenssicherung, mit einer eigenen, begrenzten, supranationalen Hoheit ausgestattet, entwickeln kann,
- indem er aufrichtig einen internationalen Frieden auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Ordnung anstrebt,⁵
- für eine Organisation, die den Frieden und die Gerechtigkeit zwischen Nationen sichert,⁶

- indem er sich der Tatsache bewusst ist, dass der Bund sich im Bonner Grundgesetz verpflichtet hat, in die Hoheitsbeschränkungen einzuwilligen, welche eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern,⁷
- zur Förderung der internationalen Rechtsordnung und Zusammenarbeit,⁸
- für die Begründung und Entwicklung vielfältiger Formen der internationalen Zusammenarbeit, die der Festigung des Friedens dienen, für die Entwicklung von Beziehungen, welche zur Überwindung der Blockbildung in der Welt beitragen sowie zur Erreichung der allgemeinen und umfassenden Abrüstung,⁹
- im Bemühen, den Frieden und die Gerechtigkeit, und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern und Staaten zu stärken, und um einem wichtigen nationalen Interesse zu dienen und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu fördern,¹⁰
- zur Förderung der internationalen Rechtsordnung und Zusammenarbeit,¹¹ und
- um die Entwicklung der internationalen Herrschaft des Rechts¹² und der demokratischen Ordnung und der Menschenrechte zu fördern,¹³ [13]
- indem er sich für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die allgemeine und umfassende Abrüstung einsetzt,
- mit dem Ziel der Auflösung der bewaffneten Streitkräfte, militärischer Einrichtungen, Abschaffung der mi-

¹ Präambel, GG (1949).

² Präambel, japanische Verfassung von 1947..

³ *Alinea* 15 der Verfassung der französischen Republik von 1946

⁴ Artikel 51 der indischen Verfassung von 1949.

⁵ Artikel 9 der japanischen Verfassung von 1947.

⁶ Artikel 11 der italienischen Verfassung von 1948.

⁷ Artikel 24 GG.

⁸ Artikel 20 der dänischen Verfassung von 1953, der praktisch identisch ist mit Artikel 93 der norwegischen Verfassung.

⁹ Teil vii der Verfassung des ehemaligen Jugoslawien, vom 21. Februar 1974.

¹⁰ Artikel 2 II. der griechischen Verfassung von 1975.

¹¹ Artikel 29, 4 der irischen Verfassung von 1937.

¹² Artikel 92 der niederländischen Verfassung von 1983.

¹³ Artikel 75, 24 der argentinischen Verfassung von 1994, die Argentinien ermächtigen "Kompetenzen und Rechtsprechung an zwischenstaatliche Organisationen zu delegieren."

litärischen Ausbildung, Schließung aller militärischen Ausbildungsstätten und Streichung sämtlicher, für militärische zwecke bestimmten Haushaltsmittel sowie der Einstellung der Herstellung von Rüstungsgütern und Beseitigung aller zum Abschuss und Transport von Massenvernichtungswaffen geeigneten Systeme,¹⁴

ferner,

- in anbetracht der Tatsache, dass das wichtigste Ziel der Vereinten Nationen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,
- keinen Zweifel hegend, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als einziger wirksame Maßnahmen zur friedlichen Beilegung sowie zur Förderung von verfahren, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, und eine allgemeine und umfassende Abrüstung beschließen kann, und
- indem die Bundesrepublik darauf drängt, dass der Sicherheitsrat so bald wie möglich Pläne ausarbeitet und den Mitgliedern vorlegt, welche die allgemeine und umfassende Abrüstung und die Festlegung eines Minimums erlaubter nationaler Selbstverteidigungsstreitkräfte im Rahmen des zu errichtenden globalen Systems der Rüstungsregelung zum Gegenstand haben, um die menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt zu schonen und vor allem die nukleare Abrüstung voranzubringen und eine wirksame Kontrolle der Atomenergie zu ermöglichen,
- um dem Frieden der Welt zu dienen¹⁵ und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard für alle in größerer Freiheit zu fördern,¹⁶
- verabschiedet dieses Gesetz zur Übertragung von hoheitsrechten, *betreffend des Recht des Staates auf Kriegführung und die nationale und internationale Sicherheit und den Weltfrieden*, auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und überträgt damit für seinen Teil, überzeugt, dass die anderen Staaten diesem Beispiel folgen werden, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in aller Form, nach Recht und Gesetz, in einem souveränen Gesetzesakt, entsprechend den Vorschriften und Bestimmungen im Bonner Grundgesetz und in der Verfassung der Vereinten Nationen, und willigt dabei in die Maßnahmen ein,

welche der Sicherheitsrat der vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, beschließt. die Bundesregierung und der Bundestag kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit der Charta der vereinten Nationen anzunehmen und durchzuführen. zur Klarstellung wird, entsprechend der Regelung des Artikel 79 Absatz 1 GG, der wortlaut des Artikel 24 i im Bonner Grundgesetz durch einen Zusatz ergänzt.

- die Bundesrepublik Deutschland, der deutsche Bundestag und die Bundesregierung beantragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz ferner, entsprechend der Regelung des Artikel 22 VVN, die sofortige Einsetzung und Anerkennung eines (zunächst) provisorischen Weltparlaments oder 'civil society council' zur Unterstützung der Vereinten Nationen.
- indem der Bundestag dieses Gesetz verabschiedet, bestimmt er zugleich und macht sich stark dafür, dass **(a)** der Sicherheitsrat für seine exekutiven aufgaben den Vorrang ziviler Streitbeilegung und Konfliktverhütung festschreibt; **(b)** Völkerrecht und Weltrecht, ähnlich wie es der internationale Strafgerichtshof bereits durchführt, auf Individuen Anwendung findet, die das Völkerrecht / Weltrecht verletzen; **(c)** dass das Vetorecht der ständigen Sicherheitsratsmitglieder auf Kapitel VII der UNO-Charta beschränkt wird, und **(d)** dass der Rechtscharakter und die Funktionen des Weltsicherheitsrats als Weltexekutive näher bestimmt werden und für diesen Zweck ein Statut erarbeitet wird.

Dieses Gesetz kann, entsprechend der Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2, auch der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden.

(Wir bitten die Parteien, Friedensbewegung und NGOs den vorliegenden Gesetzentwurf zu prüfen und zu ergänzen.)

¹⁴ McCloy-Sorin-Abkommen zwischen den USA und der UdSSR, vom 20. September 1961.

¹⁵ Präambel, Bonner GG.

¹⁶ Präambel, UNO-Charta.